

Zu § 39 SGB IX Tit. 1 RdSchr. 01g
Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB IX; hier: Auswirkungen in der gesetzlichen Krankenversicherung

Zu § 39 SGB IX

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB IX;
hier: Auswirkungen in der gesetzlichen
Krankenversicherung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 01g

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 39 SGB IX Tit. 1 RdSchr. 01g – Allgemeines

Mit der Neufassung des § 39 SGB IX wird den Rehabilitationsträgern nach § 6 Absatz 1 bis 5 SGB IX die Bildung einer "Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation" als Arbeitsgemeinschaft nach § 94 SGB X zur Gestaltung und Organisation der trägerübergreifenden Zusammenarbeit als verpflichtende Aufgabe übertragen. Die Träger der Eingliederungshilfe und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können sich an der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft beteiligen oder Mitglied dieser werden. Die zentralen Aufgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation werden gesetzlich festgeschrieben.